

**Wagen Clique Farnsburger-Geischer 2015**



**STATUTEN**

**2020**

# Statuten

- 1 -

## Inhaltsverzeichnis

### Art I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name und Sitz .....

Art. 2: Zweck .....

### Art II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitgliederkategorien .....

Art. 4: Aktivmitglieder .....

Art. 5: Passivmitglieder .....

### Art III. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 6: Austritt .....

Art. 7: Ausschluss .....

Art. 8: Hinschied .....

Art. 9: Anspruch .....

### Art IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10: Allgemeine Pflichten .....

Art. 11: Beitragspflicht .....

Art. 12: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht .....

Art. 13: Requisiten und Kostüme .....

### V. ABTEILUNGEN

Art. 14: Junge Farnsbürger- Geischter .....

Art. 15: Erwachsene Farnsbürger- Geischter.....

Art. 16: Gönner .....

### VI. GÖNNER

Art. 17: Begriff / Rechte / Aufnahme .....

### VII. ORGANISATION

Art. 17: Generalversammlung .....

Art. 18: Einberufung auf Begehren .....

Art. 19: Anträge .....

Art. 20: Vorstand .....

Art. 21: Beschlussfassung und Wahlen .....

Art. 22: Zeichnungsberechtigung .....

Art. 23: Kontrollstelle .....

### VIII. HAFTUNG UND KASSENFÜHRUNG

Art. 24: Haftung .....

Art. 25: Kassenführung .....

### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26: Statutenrevision .....

Art. 27: Auflösung .....

Art. 28: Inkrafttreten .....

- 1 -

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Farnsburger-Geischter, gegründet am 13.Feb.2015, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Gelterkinden.

### **Art. 2: Zweck**

Die Farnsburger-Geischter fördert die Tradition der Fasnacht im Sinne einer Wagenclique sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Dies geschieht durch

- A) Aktive Teilnahme an der Fasnacht
- B) Organisieren und Mitwirken bei Anlässen

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3: Mitgliederkategorien**

Die Farnsburger- Geischter besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern

### **Art. 4: Aktivmitglieder**

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Generalversammlung.

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen: (vom 12. -16. Lebensjahr als Jungmitglieder und mit Erreichen des 16. Altersjahres als Stamm- Mitglied. Es gilt das Kalenderjahr, in welchem der entsprechende Jahrgang das 16. Altersjahr erreicht hat.)

## **III. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6: Austritt**

Wünscht ein Mitglied aus der Farnsburger-Geischter auszutreten, so hat es dem Vorstand diesen Austritt schriftlich zu erklären.

### **Art. 7: Ausschluss**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder sonst wie gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus der Farnsburger-Geischter ausgeschlossen werden.

### **Art. 8: Hinschied**

Beim Hinschied eines Mitgliedes wird der Verstorbene entweder nach Ermessen des Vorstandes oder gemäss speziellem Wunsch der Hinterbliebenen geehrt.

### **Art. 9: Anspruch**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften auch nach ihrem Austritt/Ausschluss für die ausstehenden Jahres- und Fasnachtsbeiträge.

## **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 10: Allgemeine Pflichten**

Die Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Anlässe, Versammlungen sowie Wagenbau verpflichtet.

Für guten Besuch und Jubiläum können Prämien oder Präsente abgegeben werden.

Der Vorstand setzt die Bedingungen fest.

### **Art. 11: Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitglieder- und Spezialbeiträge zu bezahlen, diese sind bis zur Fasnachtsitzung zu Bezahlen auf das Vorgegeben Postkonto mit der Nummer (#####). Der Jahresmitgliederbeitrag beträgt:

Jungmitglieder     **CHF 60.00**

Stamm Mitglieder **CHF 120.00**

Gönner             **CHF 40.00**

**Art. 12: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht**

Stimm-, Wahl- und Antragsrecht haben alle Mitglieder.

**Art. 13: Fasnachtswagen und Kostüme**

Das Material (Larven, Kostüme, Requisiten, etc.) ist Eigentum der Farnsburger-Geischer, sofern der Vorstand nichts anderes beschlossen hat.

**V. ABTEILUNGEN****Art. 14: Junge der Farnsburger-Geischer Clique**

Der Verein führt eine Junge Farnsburger-Geischer Clique. Mitglieder der Jungen Farnsburger-Geischer sind wie der Stamm Aktivmitglieder der Farnsburger-Geischer Clique.

**Art. 15: Stammverein der Farnsburger-Geischer Clique**

Eintritt gemäss Art. 4.

**VI. GÖNNER****Art. 16: Begriff / Rechte / Aufnahme**

Gönner ist, wer die Clique finanziell unterstützt.

Er besitzt keine Mitgliederrechte der Farnsburger-Geischer Clique.

Die Gönnermitgliedschaft erlischt bei nicht bezahlen des jährlich in Rechnung gestellten Gönnerbeitrages.

**VII. ORGANISATION****Art. 17: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Dieses kann als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder via E-Mail durch den Ausschuss mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung.

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt, das von Ostern bis Ostern des folgenden Jahres dauert.

Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird allen Mitgliedern bis spätestens zur Fasnacht bekannt gegeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

**a) Genehmigung**

- des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
- der Jahresberichte
- der Jahresrechnung und der Bilanz (des 'Kassenberichtes')
- des Berichtes der Kontrollstelle (Wird bei GV kontrolliert)

**b) Beschlussfassung über**

- die Entlastung des Vorstandes
- die Gewinnverwendung
- das Budget ('Krediterteilung an den Vorstand')
- Höhe der Jahresbeiträge

**c) Wahlen**

- des Präsidenten
- der Mitglieder des Ausschusses
- der übrigen Vorstands-Mitglieder
- der Mitglieder der Kontrollstelle

Im Weiteren ist die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) zuständig für:

d) Beschlussfassung über Mutationen

e) Wahl

- der Mitglieder der Farnsburger-Geischer

- der Mitglieder allfälliger Kommissionen

f) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen ('Beschlussfassung über Anträge').

g) Genehmigung Fasnachtsbudget respektive Fasnachtsbeiträge

#### **Art. 18: Einberufung auf Begehren**

30 Mitglieder oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können mit Angabe des zu behandelnden Gegenstandes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Zu einer solchen Versammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens einzuladen.

Das Begehren ist an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 19: Anträge**

Zu traktandierend Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 45 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge zu Geschäften in einer Generalversammlung, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind vom Ausschuss entgegenzunehmen und der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### **Art. 20: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Aktuar, Kassier.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten festgelegt. Sie werden mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstands-Mitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

a) Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse

b) Planung und Zielsetzung im Fasnächtlichem, Finanziellen und administrativen Bereich

c) Terminplanung und Koordination von Vereinstätigkeiten und -anlässen

d) Bearbeitung von Geschäften wie Übernahme und Besuch von Anlässen, Durchführung und Teilnahme an Wettspielen, Festen etc.

e) Beschlussfassung über die Verwendung der von der Generalversammlung bewilligten Kredite

f) Festlegen von Bedingungen für die Abgabe von Auszeichnungen und Präsenten

g) Prüfen der Gesuche um Aufnahme, Austritt oder Übertritt von Mitgliedern

h) Ernennen von Ehrenmitgliedern

i) Festsetzen der Entschädigungen für Instruktooren und weitere Personen

j) Bestimmen der Mitglieder der Kommissionen und Funktionen

Über die Vorstands-Charge bestehen Pflichtenhefte.

#### **Art. 21: Beschlussfassung und Wahlen**

Beschlussfassung: Beschlüsse anlässlich von Versammlungen und Sitzungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Wahlen: Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Hand mehr oder, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt, geheim.

### **Art. 22: Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift der Farnsburger-Geischer CLIQUE führen:

- a) der Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar

### **Art. 23: Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen der Farnsburger-Geischer.

Sie besteht aus:

- a) 1. Präsident
- b) 2. Aktuar

Diese werden von der Generalversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie folgen sich im Amt. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr.

Die Kontrollstelle verfasst einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung zu Händen der Generalversammlung.

## **VIII. HAFTUNG UND KASSENFÜHRUNG**

### **Art. 24: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Farnsburger- Geischer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 25: Kassenführung**

Für die Rechnungs- und Kassenführung ist der Kassier zuständig.

Er muss innerhalb der Vereinsrechnung eine separate Fasnachtsabrechnung erstellt werden.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26: Statutenrevision**

Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 10 Mitgliedern können die Statuten ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Statutenrevision muss durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 27: Auflösung**

Die Clique Farnsburger-Geischer kann nur aufgelöst werden, wenn ihr Mitgliederbestand unter 10 gesunken ist oder wenn drei Viertel der eingetragenen Mitglieder dies beschliessen. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen dem Tierschutzbund Beider Basel TBB Gependet.

### **Art. 28: Inkrafttreten**

Diese Statuten werden durch die Generalversammlung vom 23. August 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Präsident

Markus Rudin

23.08.2020

4460 Gelterkinder

  
\_\_\_\_\_

Aktuarin

Veronica Rudin

23.08.2020

4460 Gelterkinder

  
\_\_\_\_\_

Kassierin

Jennifer Rudin

23.08.2020

4460 Gelterkinder

  
\_\_\_\_\_